

01.06.95

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 - Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG) -

Punkt 18 der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Zu § 6 Abs. 3

§ 6 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Unvereinbar mit dem Beruf eines Umweltgutachters ist die Tätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer, es sei denn, es handelt sich um Bedienstete, die in Einheiten tätig sind, deren Aufgabe der Umweltschutz ist und die keinen Weisungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Umweltgutachter unterworfen sind und bei denen eine Einflußnahme auf ihre Tätigkeit durch Festlegung in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist."

Begründung:

Die bereits von mehreren Handwerkskammern eingerichteten Umweltschutzzentren haben sich bewährt und sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen speziell im handwerklichen Bereich besonders geeignet für die Ausübung der Tätigkeit als Umweltgutachter.

Die gewählte Formulierung dient der Vermeidung eines Interessenkonfliktes mit der Aufgabenwahrnehmung als Registrierungsstelle.

Ausgeliefert am 01. JUNI 1995